

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Dirk BECKERS
Exekutivdirektor
Exekutivagentur für das transeuropäische
Verkehrsnetz
W910 03/1010
1049 Brüssel, Belgien

Brüssel, den 30. Oktober 2013
GB/XK/sn/D(2013)0284 C 2013-0757
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten
im Zusammenhang mit OLAF-Fällen (Fall 2013-0757)**

Sehr geehrter Herr Beckers,

ich beziehe mich auf die Ex post-Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit OLAF-Fällen bei der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz („TEN-T EA“), die der Datenschutzbeauftragte („DSB“) der TEN-T EA am 26. Juni 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) eingereicht hat. Der Meldung waren unter anderem folgende Unterlagen beigelegt:

- Datenschutzerklärung für die Behandlung von OLAF-Fällen;
- Beschluss des Lenkungsausschusses der TEN-T EA vom 30. September 2008 betreffend die Bedingungen für interne Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaft (nachstehend „Beschluss“);
- Kapitel 3.14 des Verfahrenshandbuchs der TEN-T EA („Verfahrenshandbuch“).

Der EDSB hat eine gesonderte Stellungnahme zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine europäische Agentur im Zusammenhang mit OLAF-Fällen angenommen.¹ Wir werden daher in der vorliegenden Stellungnahme nur auf die Aspekte eingehen, die augenscheinlich nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und mit der vorstehend erwähnten Stellungnahme stehen. Unsere Prüfung beschränkt sich auf die

¹Siehe Stellungnahme des EDSB „Analysis and transfer of information related to fraud to OLAF“–EACI, (Analyse und Übermittlung von Informationen an OLAF im Zusammenhang mit Betrug) abrufbar auf der Website des EDSB (www.edps.europa.eu) in der Rubrik Aufsicht/Vorabkontrollen/Stellungnahmen, Fall 2012-0652.

rechtlichen Aspekte dieser Vorgehensweisen. Die vorliegende Stellungnahme befasst sich nicht mit Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren, die in der Regel gesondert zu melden sind.

Da die **Vorabkontrolle** dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken beinhalten können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. Der EDSB bedauert, dass im vorliegenden Fall die Verarbeitung bereits aufgenommen wurde. Daher sollten alle seine in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen bei allen derzeitigen und künftigen Verarbeitungen durch die TEN-T EA ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die **Qualität der Daten** fordern wir Sie auf, für die Wahrung dieses Grundsatzes konkrete Garantien zu geben. Die TEN-T EA sollte in die Akte der verdächtigten betroffenen Person nur Informationen aufnehmen, die für den angestrebten Zweck von Belang sind und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die TEN-T EA sollte die Personen, die für die Abfassung von Berichten und das Anlegen der Akten zuständig sind, dahingehend anweisen, dass sie nur Daten erfassen und weiter verarbeiten, die für die hier zu prüfende Verarbeitung erforderlich sind und zu dieser in einem angemessenen Verhältnis stehen. Weiter würden wir empfehlen, dass der OLAF-Koordinator und die betreffenden Beamten bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über die bestehenden Anforderungen an die Datenqualität und die restriktiven Vorschriften bezüglich der Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 10 der Verordnung besonders aufgeklärt werden.

Mit Blick auf **Datenübermittlungen** sind wir der Auffassung, dass die in der Meldung aufgeführten Situationen, in denen es zu Datenübermittlungen kommen kann, im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung stehen. Ob Artikel 7 der Verordnung wirklich eingehalten wird, ist auf jeden Fall durch eine Beurteilung der konkreten Umstände jedes Falls zu überprüfen. Die TEN-T EA sollte daher fallweise die Notwendigkeit und andere Erfordernisse daraufhin prüfen, ob eine Übermittlung im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung steht. Da von der hier zu prüfenden Verarbeitung höchstwahrscheinlich äußerst sensible Daten betroffen sein dürften, empfehlen wir, diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In Anbetracht der Größe der Agentur könnte es vorkommen, dass betroffene Personen indirekt bestimmbar sind. Der EDSB empfiehlt daher der TEN-T EA, Vertraulichkeitserklärungen auszuarbeiten, die von allen oben genannten Empfängern unterzeichnet werden, bevor eine konkrete Datenübermittlung im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 erfolgen kann.

Wir würden ferner vorschlagen, den EDSB und den Europäischen Bürgerbeauftragten in die Liste möglicher Adressaten von Beschwerden wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen den Schutz personenbezogener Daten oder wegen mutmaßlicher Missstände aufzunehmen. Die Meldung geht nicht auf Übermittlungen an nationale Behörden ein. Wir gehen daher davon aus, dass derartige Übermittlungen im Rahmen der hier zu prüfenden Verarbeitung nicht erfolgen. Sollte dies nicht zutreffen, müsste die Meldung in diesem Punkt ergänzt werden.

Bezüglich der **Information** der betroffenen Person besagt die Meldung, dass „*betroffene Personen über die Bearbeitung von OLAF-Fällen durch OLAF informiert werden*“. Es kann jedoch durchaus vorkommen, dass TEN-T EA personenbezogene Daten im Rahmen der vorliegenden Meldung verarbeitet, noch bevor OLAF einbezogen ist. In diesen Fällen (wenn z. B. die Agentur von sich aus eine interne Untersuchung durchgeführt hat) muss die TEN-T EA möglicherweise die betroffenen Personen (einschließlich eventueller Hinweisgeber und Informanten) noch vor der Hinzuziehung von OLAF unmittelbar und individuell informieren, sofern nicht eine der in Artikel 20 der Verordnung zur Anwendung kommt.

Zu einer möglichen **Einschränkung** des Rechts auf Auskunft und Information gemäß Artikel 20 der Verordnung ist anzumerken, dass solche Einschränkungen nicht systematisch angewandt werden dürfen. Die TEN-T EA sollte die Notwendigkeit der Einschränkung fallweise prüfen und auf Aufforderung auch nachweisen können. Weiter sollte die TEN-T EA berücksichtigen, dass eine Einschränkung nur vorübergehender Natur sein kann und den anderen Vorgaben von Artikel 20 Genüge tun sollte.

Bitte informieren Sie uns innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens über die Maßnahmen, die Sie zur Umsetzung der vorstehend formulierten Empfehlungen ergriffen haben. Da es sich um eine Ex post-Vorabkontrolle handelt, sind die Empfehlungen von der TEN-T EA ab sofort auch auf alle laufenden Verarbeitungen anzuwenden.

Für etwaige weitere Fragen in dieser Angelegenheit stehen wir auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Zsofia Szilvassy (Datenschutzbeauftragte) –TEN-T EA
Ignacio Ramallo García-Perez (stellv. Datenschutzbeauftragter) – TEN-T EA